

Karl-Heinz Grote
Mitglied des Orsrates der Ortschaft Suttorf

31535 Neustadt a. Rbge. d. 14. Mai 2014
Auf dem Or 18 / Ruf: 1484

An die
Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge.
z. Hd. Herrn Schimmel

An den
Ortsrat der Ortschaft Suttorf
über
Herrn Ortsbürgermeister Marten

Anfragen gemäß §13 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie Anträge auf Berichtigungen / Ergänzungen des Protokolls über die Sitzung des Orsrates der Ortschaft Suttorf am 01.04.2014 bei den nachstehenden erwähnten Tagesordnungspunkten:

1. Sitzung des Orsrates der Ortschaft Suttorf, Donnerstag, den 24.10.2013, I. Öffentlicher Teil, TOP 8: „Innerörtliche Verkehrsberuhigung in Suttorf“ (letzter Absatz: U.a. Prüfung, in welchem Umfang Mittel zur Beschilderung zur Verfügung gestellt werden können) als Antwort, auf die Ausführungen der Stadt Neustadt a. Rbge.
2. Sitzung des Orsrates der Ortschaft Suttorf am Dienstag, dem 01.04.2014; TOP 12, Ziffer 3, „Anfragen zum Repowering“.
3. Sitzung des Orsrates der Ortschaft Suttorf am Dienstag, dem 01.04.2014; TOP 10, „Radwegbau zwischen Suttorf und Basse“, als Berichtigung / Ergänzung des Protokolls.
4. Sitzung des Orsrates der Ortschaft Suttorf am Dienstag, dem 01.04.2014; TOP 4, „Grasweg -Planungsstand“, als Berichtigung / Ergänzung des Protokolls.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zu 1. Die Stellungnahme der Verwaltung ist dazu in der Sitzung des Orsrates der Ortschaft am 01.04.2014 bei TOP 11, Bekanntmachungen, verlesen worden und liegt zwischenzeitlich dem erhaltenen Protokoll über die Sitzung bei. Auf die Stellungnahme der Verwaltung wird hiermit Bezug genommen.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die politische Thematik aus Anfang der 2000er Jahre und führt dazu aus, dass der Rat in seiner Sitzung am 04.03.2004 beschlossen hat, eine flächenhafte Ausweisung von Tempo 30-Zonen aus Kostengründen abzulehnen und den Ortsräten überlässt, aufgrund von Initiativanträgen die Ausweisung zu fordern, soweit die dazu notwendigen Haushaltsmittel aus dem Orsratsbudget bereit gestellt werden können. Daraus ist schlüssig zu entnehmen, dass die Einrichtung einer Tempo 30-Zone in unmittelbarer Abhängigkeit zu ihrer Finanzierung steht. Vorbehaltsgründe, die einer Einrichtung einer Tempo 30-Zone entgegenstehen könnten, werden nicht genannt. Damit ist unmissverständlich die Einrichtung einer Tempo 30-Zone abhängig von dem Beschluss des Orsrates dazu und dem Vorhandensein eines ausreichenden Orsratsbudgets.

Der Ortsrat der Ortschaft Suttorf hat in seiner Sitzung am 24.10.2013 bei TOP 8 u.a. beantragt, auf den kommunalen Straßen im innerörtlichen Bereich Tempo-30 Zonen zu schaffen. Damit hat der Ortsrat die geforderte formelle Voraussetzung für die Einrichtung der Geschwindigkeitsbegrenzung geschaffen, die die Umsetzung erfordert.

Der Verweis aus dem Budget des Orsrates die Kosten zu bestreiten ist aus nachstehenden Gründen nicht nachzuvollziehen und auch rechtlich nicht vertretbar. Dem Ortsrat der Ortschaft

Suttorf stehen lediglich Verfügungsmittel, Dorfmittel (für Pflege des Ortsbildes) sowie zur Förderung von Vereinen und Veranstaltungen im Rahmen der Volks- und Heimatpflege und Patenschaften sowie Repräsentation der Ortschaft zur Vergabe zur Verfügung. Dieses sind in ihrer Bedeutung sachlich zweckgebundene Haushaltsmittel. Der Gesichtspunkt, den Einsatz finanzieller Aufwendungen für die Ausweisung von Tempo-30 Zonen aus Ortsratsmitteln zu bestreiten scheidet aus, weil eine unmittelbare Sachbezogenheit zwischen dem Budget des Ortsrates und der Ausweisung von Tempo 30-Zonen nicht besteht und auch nicht abzuleiten ist. Im Übrigen dürfte auch die Forderung nach Einsatz von Ortsratsmitteln dem Gedanken der freien Verfügbarkeit des Ortsrates über seine Ortsratsmittel entgegen stehen.

Vielmehr kommt die gesetzliche Regelung nach § 45 Abs. 5 StVO zur Anwendung, wonach zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung der Baulastträger, sonst der Eigentümer der Straße, verpflichtet ist.

Damit wird auch dem Rechtsstaatsprinzip gerecht, wonach höherrangiges Recht (§ 45 Abs.5 StVO) niedriges Recht (Ratsbeschluss vom 04.03.2004) bricht.

Es ist zu unterstellen, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. Baulastträgerin bzw. Eigentümerin der innerörtlichen Straßen von Suttorf ist. Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist in ihrer Eigenschaft als Baulastträgerin bzw. Eigentümerin der Straßen auf gesetzlicher Grundlage damit Kostenträger der Maßnahme. Die Forderung, Verfügungsmittel des Ortsrates einzusetzen, ist somit rechtlich nicht durchsetzbar.

Zusammenfassend ist festzustellen:

1. der Ortsrat der Ortschaft Suttorf hat in seiner Sitzung am 24.10.2013 bei TOP 8 beantragt, auf den kommunalen Straßen, im innerörtlichen Bereich, Tempo 30-Zonen zu schaffen. Damit ist der formalen Ausweisung der Tempo 30-Zonen genüge getan. Verwaltungshandeln hat zu erfolgen.
2. Die Forderung, aus dem Budget des Ortsrates der Ortschaft Suttorf die Kosten für die Einrichtung der Tempo 30-Zonen zu bestreiten, ist eine Forderung ohne Rechtsgrund.
3. Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist als Baulastträgerin bzw. Eigentümerin der Straßen gemäß § 45 Abs. 5 StVO Kostenträger der Maßnahme.

Ich bitte daher, die Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge. ihre bisher vertretene Auffassung zu überprüfen und mich über den Ausgang Ihrer Prüfung zu unterrichten..

Zu 2. Aus dem Antwortschreiben der Stadt Neustadt a. Rbge., Sachgebiet Bauordnung, vom 28.03.2014 ist zu entnehmen, dass die baurechtliche Stellungnahme zum Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz am 02.10.2013 abgegeben worden ist.

Die Antwort auf meine Anfrage: „Warum ist der Ortsrat der Ortschaft Suttorf nicht zuvor angehört worden?“ steht noch aus. Ich erinnere hiermit daran und bitte die Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge. um Beantwortung der Anfrage.

Zu 3. Zum Antrag der UWG - Fraktion im Ortsrat Suttorf vom 19.03.2014 - TOP 10 – ist im Protokoll nachzulesen „**Herr Grote** möchte erneut einen Initiativantrag (Anlage) 3 stellen. Dieser wird mit 4 Nein-Stimmen und 1 Ja-Stimme abgelehnt“.

Richtig ist, dass ich in meiner Eigenschaft als Mitglied der **UWG – Ortsratsfraktion** den Antrag gestellt habe und nicht als „Herr Grote“. Insofern wird die Berichtigung / Ergänzung des Protokolls beantragt.

Auf Antrag der SPD Ortsratsfraktion, durch Fraktionsvorsitzende Frau Goldmann vorgetragen, wurde mit den Stimmen der SPD Vertreter/In und mit der Stimme des CDU Vertreters der Antrag mehrheitlich abgelehnt. Nachstehende Begründungen dazu sind im Protokoll nicht wiedergegeben.

Als Begründung wurde vorgetragen:

1. Der Antrag der UWG – Fraktion habe keine Aussage darüber, was beantragt werde. Es fehle das Antragsbegehren.

2. Die Ortsräte Mandelsloh und Helstorf hätten frühzeitiger als der Ortsrat Suttorf den Fahrradweg beantragt. Daher auch die vorrangige Bearbeitung durch die Stadt Neustadt a. Rbge.
3. Es solle die Aufstellung des Fahrradwegbedarfsplanes der Stadt Neustadt a. Rbge. abgewartet werden.

Darauf habe ich geantwortet:

Zu 1. Der Antrag der UWG - Fraktion sieht das Antragsbegehren in dem letzten Absatz des Antrages bei „Wir beantragen“ vor. Das Antragsbegehren sei nachlesbar, verständlich und auch hinreichend begründet.

Zu 2. und 3. Die vorgetragenen Begründungen sind Begründungen außerhalb des Antrages der UWG – Fraktion, weil mit dem Antrag der UWG – Fraktion die Gleichbehandlung der Maßnahmen beantragt werde. Eine darüber hinaus gehende Interpretation lasse der Antrag der UWG – Ortsratsfraktion nicht zu.

Ich bitte und beantrage die Berichtigung / Ergänzung des Protokolls um die von Frau Goldmann vorgetragenen Begründungen zur Ablehnung, sowie meine Gegendarstellungen dazu, weil im Protokoll die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen, hier Ablehnungsgründe und Gegendarstellungen, festzuhalten sind und das Protokoll dieses nicht aussagt.

Zu 4. Im Protokoll fehlte die Aussage des Vertreters der Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge., Herr Homeier, „dass der Fachdienst Tiefbau aus fachtechnischer Sicht eine Erneuerung der Straße als Vollausbau für nicht erforderlich hält, da die vorhandenen Straßenschäden gering sind“.

Ich bitte und beantrage die Aussage des Vertreters der Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge. in das Protokoll aufzunehmen.

Grundsätzlich beantrage ich, dieses Schreiben dem Protokoll als Anlage beizulegen soweit meiner Beantragung auf Berichtigung / Ergänzung des Protokolls nicht gefolgt wird.

Dieses bezieht sich jedoch nicht auf die Ablehnungsgründe und Gegendarstellungen **zu 3.** (Fahrradweg), hier beantrage ich die Berichtigung / Ergänzung des Protokolls, wie dort gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Grote